

Richtlinien

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt BezieherInnen erhöhter Familienbeihilfe eine Weihnachtswendigung in Höhe von Euro 20,-- pro Kind im Kalenderjahr für jedes Monat, in dem erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsvoraussetzungen

1. Hauptwohnsitz der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, und des/der Erziehungsberechtigten in Brunn am Gebirge (die Förderung wird nur für diejenigen Monate im Kalenderjahr gewährt, in denen erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und die Genannten ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge haben).
2. Höchstalter der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, von 21 Jahren (Gewährung der aliquoten Zuwendung bis zum Monat des Geburtstages möglich).
3. **EWR-Staatsbürgerschaft der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, und des/der Erziehungsberechtigten.**
4. Monatliches Familien-Nettoeinkommen von nicht mehr als Euro 2.000,-- exklusive Familienbeihilfe für 3 Personen; für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um Euro 300,--

Nachweise

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

1. Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
2. Einkommensnachweis(e); bei selbstständig Erwerbstätigen ist der letzte Einkommenssteuerbescheid beizulegen.

Rückforderung

Die Zuwendung kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn

1. die Zuwendung durch falsche Angaben erschlichen wurde,
2. 6 Monate nach Auszahlung der Hauptwohnsitz der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, oder des/der Erziehungsberechtigten nicht mehr in Brunn am Gebirge liegt.

Auf die Zuerkennung der Weihnachtswendigung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Vergabe der Weihnachtswendigung entscheidet der Bürgermeister aufgrund dieser Richtlinien nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2021.